

Ausstellungsbedingungen Teil 1

1. Allgemeine Informationen zur Veranstaltung

Bezeichnung:

Heilbronner Naturheilkundetag/Heilbronner Kongress für integrative Medizin – Informationen, Vorträge und Ausstellungen rund um die Naturheilkunde und alternativen Heilmethoden

Veranstalter:

Dr. Markus Pfisterer
Kongressbüro: Nordstraße 28 74076 Heilbronn
Tel. 0 71 31 91 99 624 FAX 0 71 31 91 99 626
post@Naturheilkundetag.info www.Naturheilkundetag.info

Veranstaltungsort:

Festhalle Harmonie, Wilhelm-Maybach-Saal
Allee 28 74072 Heilbronn
Seminarveranstaltungen Kongress für integrative Medizin:
Haus des Handwerks, Allee 76, 74072 Heilbronn

Datum:

Samstag, 21. März 2009
Sonntag, 22. März 2009

Öffnungszeiten:

Sa: 9.00 – 18 Uhr So: 11-18 Uhr

Auf- und Abbauezeiten:

Aufbau: Freitag, 20. März 2009, 14 – 18 Uhr
Abbau: Sonntag, 22. März, 18 – 21 Uhr

Eintritt:

Der Eintrittspreis für Besucher beträgt 5,00 EUR pro Person.
Kinder bis 12 Jahren haben freien Eintritt.
Die Kongresskarte für den Heilbronner Kongress für integrative Medizin kostet 40,00 EUR, im Vorverkauf 30,00 EUR.

2. Aussteller

Anbieter von Produkten und Leistungen und Nahrungsergänzungen zu den Themenbereichen Naturheilkunde und alternative Heilverfahren. Von den Ausstellern sind in der Anmeldung die vorgesehenen Angebotsbereiche konkret zu benennen.

3. Beteiligungspreise und Gebühren

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 4 m². In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Veranstalters auch Standgrößen mit 2 und 3 m² angeboten werden. Für die Standmiete sind folgende Preise festgesetzt worden (netto):

Standgröße [m ²]	Nettopreis [Euro]
4	650,--
5	750,--
6	850,--
8	1050,--
9	1150,--
[2 o. 3]	[auf Anfrage]

Die Standgebühren beinhalten den normalen Gebrauchsstrom (220 V). Größere Stromabnahmemengen und Starkstromanschluss sind vorher zu beantragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verlinkung des Ausstellers auf der Homepage der Veranstaltung unter www.Naturheilkundetag.info ist in der Standgebühr ebenfalls enthalten.

Die Positionierung des Standes kann als Wunsch entgegengenommen werden und erhebt keinen Anspruch auf die gewünschte Platzierung.

Die Standfläche kann vom Aussteller selbst gestaltet werden. Auf Wunsch können vom Veranstalter gegen Gebühr Standbegrenzungswände an beiden Seiten und an der Rückfront angebracht werden (siehe separate Preisliste).

Bei Anmietung der reinen Standfläche ist der Aussteller selbst für die Abgrenzung zu seinen Standnachbarn zuständig.

Die Mietpreise schließen folgende allgemeinen Leistungen ein:

Heizung und Belüftung des Veranstaltungsraumes; Reinigung der Halle und der Durchgänge, allgemeiner Überwachungsdienst und Feuerschutzdienst. Die Entgelte für Dienst- und Zusatzleistungen sind auf den jeweiligen Ausstellernmeldungen mitaufgeführt.

Der Standpreis und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, neben denen die

Umsatzsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist.

3 Ausstellerausweise: Jeder Aussteller erhält 5 Ausstellerausweise kostenlos. Zusätzliche Ausstellerausweise sind auf Antrag erhältlich.

Vortragstätigkeit: Die Aussteller haben die Möglichkeit, sowohl auf dem Heilbronner Kongress für integrative Medizin wie auch auf dem Publikumstag einen Vortrag zu halten. Die Kosten für den Referenten sind vom jeweiligen Aussteller zu tragen. Pro Vortrag wird eine Organisationspauschale in Höhe von 150 EUR erhoben. Diese umfasst die Bereitstellung des Vortragsraumes inkl. Technik wie Beleuchtung, Beamer, Tonanlage, Getränke und Snacks für die Referenten, Bewerbung der Vorträge sowie das Vortragsabstract auf CD-Rom für die ärztlichen Teilnehmer und die Presse. Bei einer Referententätigkeit sowohl am Kongress für integrative Medizin wie auch am Publikumstag ist eine Organisationspauschale von insgesamt 230 EUR zu entrichten. Die Vortragszeit ist auf 45 min pro Vortrag begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf das Abhalten eines Vortrages. Der zeitliche Eingang der Anmeldung entscheidet über die Aufnahme in das Vortragsprogramm.

4. Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu erfolgen. Mit der Unterschrift werden die Ausstellungsbedingungen anerkannt. Zur Anmeldung sind ausschließlich die beigefügten Anmeldeunterlagen zu verwenden und zurückzusenden an:

Heilbronner Naturheilkundetag – Tagungsbüro
Nordstraße 28 74076 Heilbronn
oder per Fax an +49 71 31 91 99 626

In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt, ebenso haben mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Die Anmeldung (im Original) ist erst mit ihrem Eingang bei dem Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes besteht erst dann, wenn dies vom Veranstalter schriftlich zugesagt wurde. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

Anmeldetermin: Anmeldeschluss für Aussteller ist 15.01.2009. Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen können ggf. nur über eine Warteliste berücksichtigt werden. Vor dem 15.10.2008 eingehende Anmeldungen von Erstaustellern erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 3% auf die Standgebühren, vor dem 15.10.2008 eingehende Anmeldungen von Ausstellern, die bereits schon am Heilbronner Naturheilkundetag teilgenommen haben, erhalten einen Preisnachlass von 5% auf die Standgebühren.

5. Zulassung

Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht.

Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen sowie gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der schriftlichen Bestätigung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilten Zulassungen zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurden oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Standpreises. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht.

Ausstellungsbedingungen Teil 2

Die Erstellung der Hallen-Einteilungspläne und die entsprechende Mitteilung der Standzuteilung ist nach Eingang der Anmeldungen vorgesehen. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Er behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zur Halle sowie die Durchgänge zu verlegen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller gleichzeitig mit der Zulassung gestellt. Beanstandungen sind spätestens 7 Tage nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle vom Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind ohne Abzug mit 50 % zur Zahlung fällig. Die restlichen 50 % sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zahlbar. Nach dem 20.02.2009 ausgestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Einzahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer erbeten an:

Dr. M. Pfisterer – Naturheilkundetag
Kto.: 7406516816
BLZ: 60050101
Baden-Württembergische Bank AG Heilbronn
Stichwort: Naturheilkundetag

Sofern der Aussteller mit der Zahlung in Verzug kommt, werden Zinsen in Höhe von 5 % berechnet. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Punkt 12 der Bedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechtes zurückbehalten. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

7. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat ein entsprechendes, vom Veranstalter festgelegtes, Mitausstellerentgelt in Höhe von 250,- EUR je Mitaussteller an den Veranstalter zu zahlen.

Mitaussteller nehmen Leistungen des Veranstalters nicht unmittelbar, sondern nur über den Hauptaussteller in Anspruch. Im anderen Fall ist der Veranstalter berechtigt, diese Leistungen auch dem Hauptaussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner. Die Aufnahme eines Mitausstellers, ohne die Zustimmung des Veranstalters, berechtigt diesen den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht.

Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindung haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertrete-

ne Hersteller solcher Geräte, Maschinen oder sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller.

Größere Gemeinschaftsstände kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im übrigen gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber des Veranstalters jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

8. Rücktritt, Nichtteilnahme und Ausschluss

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Ein Rücktrittsentgelt in Höhe von Euro 75,- (Verwaltungsaufwand) zzgl. Umsatzsteuer ist zu zahlen. Dies trifft auch dann zu, wenn die angemeldete Fläche später wieder vermietet werden kann. Der Unkostenbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmebetrag, die vollen Nebenkosten und voller Schadenersatz sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Eine Weiter- oder Untervermietung kann durch den Aussteller nicht erfolgen. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zugunsten des Veranstalters.

9. Ausstellungsgüter und Verkaufsregelung

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Raum der zugelassenen Normen möglich.

Der Verkauf von Waren und der Abschluss von Dienstleistungsverträgen sind grundsätzlich gestattet.

10. Ausstellerausweise

Der Veranstalter gibt Ausstellerausweise an die Aussteller aus (siehe Punkt 3). Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Die Ausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Er ist am Eingang der Halle vorzuweisen. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

11. Werbung im Ausstellungsbereich

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt werden. Andere Werbemaßnahmen im Ausstellungsbereich sind durch den Veranstalter zu genehmigen.

Es sind nur ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern diese den Nachbarn nicht belästigen und die hauseigene Ausrufanlage im

Ausstellungsbedingungen Teil 3

Ausstellungsraum nicht übertönen. Der Veranstalter kann bei Verstöße gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der GEMA Bezirksdirektion Stuttgart; Herdweg 63, 70174 Stuttgart (Tel. 0711-22 52-6) gegen eine Gebühr erforderlich. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Der Heilbronner Naturheilkundetag wird vom Veranstalter intensiv beworben und in Richtung des Fachpublikums bekannt gemacht. Der Aussteller wirbt seinerseits für Besucher und verpflichtet sich, das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbematerial werbemäßig zu platzieren.

13. Aufbau der Messestände

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf- und abzubauen und zu räumen. Die Verletzung dieser Verpflichtung gibt dem Veranstalter das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Ein Abbau vor dem Veranstaltungsende am 22. März 2009 um 18 Uhr ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 EUR zu erheben. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien/Dekostoffe, müssen schwer entflammbar sein!!!!

14. Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden. Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen, Shows und Präsentationen sind beim Veranstalter anzumelden und durch den Veranstalter zu genehmigen. Eine Belästigung anderer Aussteller oder eine Störung des Messeablaufs durch Lautstärke, besondere Effekte o.ä. ist zu vermeiden. Es ist generell auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen.

15. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung des Ausstellungsraumes sorgt der Veranstalter. Die Kosten der Verbräuche und alle anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) gesondert berechnet. Der Veranstalter ist berechtigt, angemessene Vorschüsse bzw. Pauschalen zu verlangen. Sämtliche Installationen dürfen nur vom Veranstalter bzw. den von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Firmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

16. Entsorgung/Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Für Abfälle, die durch den Veranstalter entsorgt werden müssen, fallen Gebühren in Höhe von pauschal EUR 25,- an, die an den Aussteller berechnet werden. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Halle und der Gänge. Die Reinigung der Standfläche obliegt dem Aussteller und muss vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungshalle und des Freigeländes während der Publikumszeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauezeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren.

18. Ausstellungsversicherung und Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter sowie Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Dem Aussteller wird empfohlen, die notwendigen Versicherungen entsprechend abzuschließen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, an seine ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräte Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt im gesamten Tagungsbereich für den Aufbau, die Lauf- und die Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen von der Tagung, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund Einwendungen dagegen oder finanzielle Ansprüche erheben kann.

20. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Ausstellungspreises noch auf Schadenersatz. Findet die Tagung aus den vorgenannten Gründen nicht statt, wird der Aussteller mit einem Anteil des Ausstellungspreises in Anspruch genommen, der denen des Veranstalters entstandenen Kosten (inkl. Saalmiete) entspricht. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird dem Aussteller zurückbezahlt.

21. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber des Veranstalters verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Ausstellung fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Heilbronn am Neckar. Änderungen dieser Vereinbarung bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Mitteilungen gelten als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.